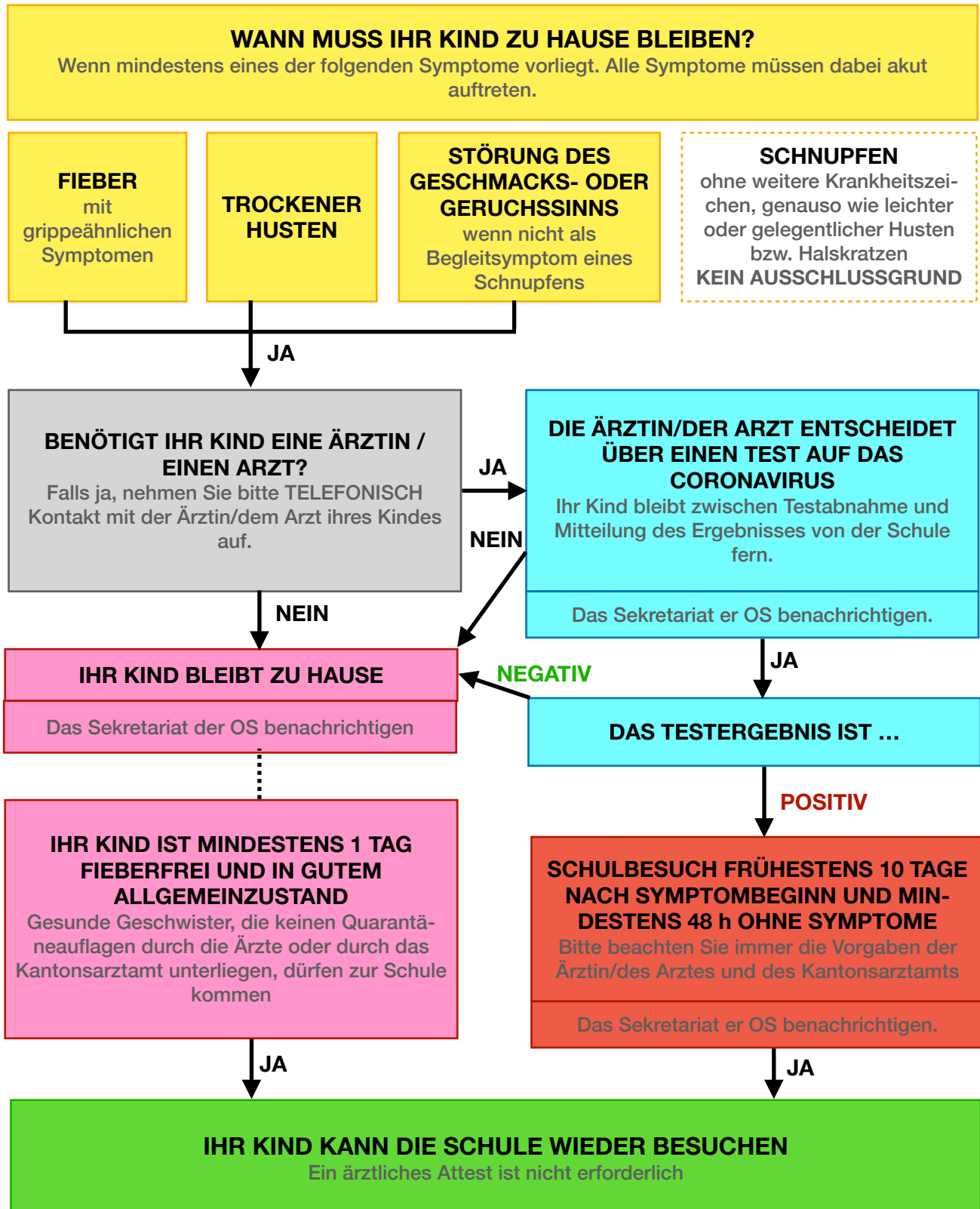


Vorgehen bei Kindern und Jugendlichen mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

Hinweise für Eltern und Lehrpersonen



Vorgehen bei Kindern und Jugendlichen mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

Damit Ansteckungen möglichst vermieden werden können, müssen die Verhaltens- und Hygienemassnahmen eingehalten werden. Sehr wichtig ist auch das richtige Vorgehen beim Auftreten von Erkältungssymptomen oder bei Erkrankung von Schülern/Schülerinnen.

Schülerinnen/Schüler, die eindeutig krank sind, bleiben zu Hause.

- Wie auch vor COVID-19 dürfen Kinder/Jugendliche, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule.
- Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, liegt grundsätzlich bei den Eltern.
- Schülerinnen/Schüler, die offensichtlich krank sind und die Schule besuchen oder wenn sie während der Teilnahme am Unterricht erkranken, müssen eine Hygienemaske tragen und werden nach einer Information an die Eltern nach Hause geschickt.

Beim Auftreten eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome wird dem Schüler/der Schülerin eine Maske abgegeben und er/sie nach Hause geschickt.

- Fieber gemäss Temperaturmessung mit «grippeähnlichen» Symptomen
- Trockener Husten ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).
- Alle Symptome müssen deutlich (akut) auftreten.
- *Ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen führen zu keinem Ausschluss.*
- *Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.*
- *Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.*

Kinder/Jugendliche bleiben zu Hause, wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert oder bei COVID-19-Symptomen.

- Die Eltern nehmen umgehend Kontakt mit dem Arzt / der Ärztin auf.
- Die Eltern informieren die Schule über die Krankheit.

Wann kann mein Kind wieder am Angebot der Schule teilnehmen, wenn KEIN Kontakt zum Arzt/ zur Ärztin bestand?

- Wird kein Kontakt zum Arzt oder zur Ärztin aufgenommen, muss die Schülerin/der Schüler mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein.
- Ab dem 5. Tag ist ein Arztzeugnis erforderlich.

- Faustregel für Eltern: «So, wie mein Kind heute war, hätte es zur Schule gehen können. Es darf also morgen wieder gehen.»

Wann kann mein Kind wieder am Angebot der Schule teilnehmen, wenn der Arzt/die Ärztin konsultiert wurde?

- Wird kein Test durchgeführt, muss die Schülerin/der Schüler mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein. Oder es gelten die Vorgaben der Ärztin/des Arztes.
- Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin oder der Arzt über die Durchführung eines Tests zum Coronavirus-Nachweis.
- Wird ein Test durchgeführt, bleibt die Schülerin/der Schüler bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Vorsichtshalber ist Eltern, die auf ein Corona-Testergebnis eines Familienmitglieds warten, zu empfehlen, ihre Kinder zu Hause zu behalten, ausser der Arzt stuft die Situation als unbedenklich ein.

Corona-Testergebnisse

- Ist das **Testergebnis negativ**, kann das Angebot der Schule besucht werden, wenn die Schülerin/der Schüler mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist oder gemäss der Vorgaben der Ärztin/des Arztes.
- Ist das **Testergebnis positiv**, muss die Schülerin/der Schüler mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn wieder zur Schule kommen.
- Generell gilt: Für den Besuch der Schule ist kein negativer Virusnachweis und kein ärztliches Attest nötig.
- Sofern es die Schule als erforderlich erachtet, kann sie von den Eltern eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist.

Einhaltung der Quarantäne nach Ferien oder Auslandsaufenthalt in einem Risikoland Gemäss Covid-19-Verordnung:

- Schülerinnen/Schüler und Eltern bleiben unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz 10 Tage in Quarantäne.
- Die Eltern melden sich beim Kantonsarztamt. Onlineformular unter www.fr.ch

Vorrangige gesetzliche Vorgaben und Richtlinien

Gesetzliche Vorgaben und Weisungen des Kantonsarztamts und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind jederzeit als vorrangig zu beachten. Eine Anpassung dieses Merkblatts kann je nach epidemiologischer Situation oder neuer Erkenntnisse jederzeit erforderlich sein.

Quellen:

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Volksschule Münsingen, Schutzkonzept EKSD Freiburg, www.fr.ch